

Beitragsordnung des Ballspielvereines 1907 Schwenningen e.V.

(§ 10 Abs. 2 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragspflicht regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden:
2. Die festgesetzten Beiträge treten mit der Beschlussfassung in Kraft. Eine rückwirkende Erhebung für das laufende Kalenderjahr ist unzulässig. Für Neumitglieder gilt diese Beitragsordnung ab Beschlussfassung.
3. Der jährliche **Mitgliedergrundbeitrag** an den Verein beträgt:

Beitrags Klasse	Mitgliederart	Beitragshöhe in EUR
1	Kinder, Schüler und Jugendliche, sowie Erwachsene bis 19 Jahre	60,00
2	Erwachsene ab 20 Jahre	80,00
3	Familienbeitrag	95,00
4	Personen im Ruhestand auf Antrag	50,00
5	Ehrenmitglieder auf Antrag	0,00
6	Aktive Schiedsrichter des Vereins	0,00
7	Durch Beschluss des Präsidiums beitragsfrei gestellte Mitglieder	0,00

Maßgeblich für die Beitragsabgrenzung Beitragsklasse 1 zu 2 ist das Alter zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages.

Weitere Ermäßigungen sind unzulässig.

4. In dem Mitgliedergrundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

5. Zusatzbeiträge/Umlagen

- (1) Bei Eintritt in den Verein wird eine **Aufnahmegebühr** in Höhe von einmalig EUR 5,-- erhoben.
- (2) Für die erstmalige Spielerlaubnis und den Vereinswechsel als Spieler werden die Auslagen nach den Bestimmungen des Württembergischen Fußballverbandes vom Mitglied erhoben. Derzeit sind dies für die Beantragung der Spielerlaubnis EUR 5,-- und für den Vereinswechsel EUR 20,--.
- (3) Der Verein ist berechtigt Auslagen für Verbandsstrafen, die gegenüber dem Mitglied vom Verband erhoben werden, dem Mitglied weiterzubelasten. Dies gilt insbesondere für Bußgelder wegen der Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses, sowie für Verfahrenskosten bei Sperrstrafen und Bußgeldern.

6. Änderungen

Anträge auf Änderungen der Beiträge sind mit entsprechenden Nachweisen dem Verein vorzulegen. Die Änderung gilt erstmalig zur nächsten Fälligkeit. Anschriften- und Kontowechsel sind sofort mitzuteilen.

7. Fälligkeit/Zahlung

(1) Der Beitrag wird zum 03.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Der Einzug erfolgt durch das Einzugsermächtigungsverfahren

Beitragskonto 1303817 bei der Sparkasse Schwarzwald Baar
BLZ 69450065.

(2) Mitglieder, die an dem Einzugsermächtigungsverfahren nicht teilnehmen (z. B. Barzahler) verpflichten sich den Beitrag bis spätestens zum 03.01. auf das o.a. Beitragskonto zu leisten.

(3) Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragssäumnissen sind zusätzlich mindestens EUR 5,-- zu bezahlen. Bei Mahnungen werden zusätzlich EUR 5,-- Mahnkosten erhoben.

(4) Zahlt ein Mitglied (z.B. Barzahler) seinen Beitrag nicht bis zum 03.01. eines jeden Jahres oder wird der Beitrag rückbelastet, ist der Verein berechtigt das Mitglied vom Trainings- und Spielbetrieb auszuschließen bis der Beitrag einschl. Mahnkosten bezahlt ist.

8. Bei unterjährigem Vereinseintritt wird der Mitgliedergrundbeitrag anteilig erhoben.

9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Verein schriftlich erklärt werden.

10. Alle bisherigen Beitragsordnungen treten mit Beschlussfassung dieser Beitragsordnung außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 27.04.2012

BSV 07 Schwenningen e.V.

Franz-Josef Treyer

-Vizepräsident-

Helmut Seidel

- Finanzkoordinator-